II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 6. Januar 1973
zur Änderung der vorläufigen Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967

(73/1/EGKS, EWG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 16 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 141 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (1) nimmt die Kommission die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Demnach ist Artikel 2 der vorläufigen Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967 (2) in der Fassung des Beschlusses vom 2. Juli 1970 (3) zu ändern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 2 der vorläufigen Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften kommen Beschlüsse der Kommission zustande, wenn für sie mindestens sieben Stimmen abgegeben werden."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 6. Januar 1973 in Kraft.

Brüssel, den 6. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. Nr. 147 vom 11. 7. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1970, S. 28.